

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2027

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1233)

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026 vom 1. September 2015²⁾ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2027

§ 5 Abs. 1

¹⁾ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

- a) (geändert) für Solothurn: 52.20 Prozent;
- b) (geändert) für Grenchen: 8.17 Prozent;
- c) (geändert) für Olten: 39.63 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [131.73.](#)

²⁾ BGS [131.732.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.